

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Lompscher (LINKE)**

vom 17. Februar 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2012) und **Antwort**

#### **Schufa-Auskunft und Einkommensnachweis bei städtischen Wohnungsbaugesellschaften – welche Vorgaben macht der Senat als Gesellschafter?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher alle sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend zu wiedergegeben:

Frage 1.: Hält der Senat ein einheitliches und insbesondere diskriminierungsfreies Vorgehen der städtischen Gesellschaften zur Abfrage von und zum Umgang mit Schufa-Auskünften für sinnvoll und notwendig und was gedenkt er zu tun, um dies zu erreichen?

Frage 2.: Gibt es – vor dem Hintergrund, dass es derzeit auch bei städtischen Gesellschaften üblich ist, von Mietinteressent/innen Schufa-Auskünfte einzuholen – im Sinne eines einheitlichen Vorgehens der städtischen Wohnungsbaugesellschaften hierzu Gesellschafteranweisungen und wenn ja, welchen Inhalts?

Frage 4.: Welche Vorgaben hat der Senat den städtischen Wohnungsbaugesellschaften zur Einholung von Einkommensnachweisen bisher gemacht und was sieht er hierzu künftig vor?

Antwort zu 1., 2. und 4. : Die Auswahl der Mieter/innen zählt zu den operativen Aufgaben der Wohnungsbaugesellschaften, Gesellschafteranweisungen bzw. anderen Vorgaben des Senates bestehen diesbezüglich nicht und sind auch künftig nicht geplant.

Alle sechs Wohnungsbaugesellschaften prüfen grundsätzlich die Bonität der Mietinteressent/innen vor Abschluss eines Mietvertrages. Dazu gehören der aktuelle Einkommensnachweis, aber auch Schufa-Selbstauskunft und Mietschuldenfreiheitsbescheinigung der/des Vermieterin/Vorvermieters sofern vorhanden. Eine eigene

Abfrage der Wohnungsbaugesellschaft bei der Schufa oder anderen Dienstleistern zur Bonitätsbestimmung erfolgt grundsätzlich nur mit Einverständnis des/r Mietinteressent/en/in.

Ein negativer Schufa/Bonitäts-Eintrag allein ist kein Ausschlusskriterium für die Begründung eines Mietverhältnisses. Auch hierzu wird im Einzelfall individuell geprüft und entschieden.

Die Verfahren der städtischen Wohnungsbaugesellschaften bei der Wohnungsvermietung erfolgen nach den in der Wohnungswirtschaft allgemein angewandten Grundprinzipien. Diese sind diskriminierungsfrei und dienen dem berechtigten Interesse der/des Vermieterin/Vermieters, dass der/die künftige Mieter/in seine/ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen auch erfüllen kann.

Frage 3.: Ist dem Senat bekannt, dass Mietinteressent/innen von Mitarbeiter/innen städtischer Wohnungsbaugesellschaften aufgefordert werden, Einkommensnachweise über das Dreifache der geforderten Miethöhe vorzulegen, und wie bewertet er dies?

Antwort zu 3.: Verbindliche Festlegungen des Verhältnisses der Miete zum Einkommen gibt es bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften nicht. Alle sechs Wohnungsbaugesellschaften empfehlen ihren Wohnungsbewerber/innen jedoch, sich in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu überfordern. Eine Mietbelastung von einem Drittel des Einkommens ist im Einzelfall kein Ausschlussgrund für die Vermietung.

Berlin, den 20. März 2012

In Vertretung

Ephraim Gothe

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mrz. 2012)